

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/7/24 80bA2083/96y

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.07.1996

Norm

HVertrG 1993 §22 Abs2 Z3

Rechtssatz

Eine Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragsbestimmungen ist dann gegeben, wenn es sich um solche Vertragsbestimmungen handelt, deren Verletzung von so großer Bedeutung ist, daß dem Unternehmer ein weiteres Zuhalten des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

Entscheidungstexte

8 ObA 2083/96y
Entscheidungstext OGH 24.07.1996 8 ObA 2083/96y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106000

Dokumentnummer

JJR_19960724_OGH0002_008OBA02083_96Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$